

# Förderrichtlinien für Maßnahmen zum Ausbau sozial- räumlich ausgerichteter und niedrigschwelliger Familienbildung in Trier

## 1. Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die Förderung der Familienbildung bildet die „Allgemeine Förderung der Erziehung“ nach §16 des SGB VIII.

## 2. Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie für Familienbildung in der Stadt Trier zielt auf einen quantitativen und qualitativen Ausbau der Familienbildung für die in der Stadt Trier lebenden Familien. Durch den Ausbau der Familienbildungsangebote und die Sicherung einer wohnortnahen Familienbildungslandschaft sollen die Familien frühzeitig und umfassend Unterstützung finden.

Gegenstand der Förderung sind

- a) Familienbildungsmaßnahmen, die in Kooperation von ein oder mehreren quartiersbezogenen Institutionen (z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Gemeinwesenarbeit) und einem Bildungsanbieter angeboten werden. Die Bildungsanbieter sind vorrangig freie Träger der Jugendhilfe (z.B. Familienbildungsstätten, Familienzentren, Beratungsstellen), ferner jedoch auch andere qualifizierte Fachkräfte.
- b) Familienbildungsmaßnahmen, die durch eine pädagogische Fachkraft der quartiersbezogenen Institution selbst angeboten werden.
- c) Sozialraumorientierte Familienbildungsmaßnahmen, die durch die Koordination Familienbildung im Netzwerk initiiert/ konzipiert werden und in Kooperation mit einer quartiersbezogenen Institution und /oder einem geeigneten Bildungsträger durchgeführt werden.
- d) Innovative Familienbildungsprojekte von Familienbildungsanbietern, die überwiegend durch Dritt- und Eigenmittel finanziert werden und auf die Dauer von mindestens einem Jahr angelegt sind.

### **3. Antragsberechtigung**

- 3.1 Unabhängig vom Veranstaltungsort sind Träger der freien Jugendhilfe (z. B. Familienbildungsstätten, Familienzentren und Beratungsstellen der Stadt Trier), Kitas, Schulen sowie andere gemeinnützige Institutionen antragsberechtigt.
- 3.2 Bei Antragstellung durch mehr als zwei Kooperationspartner (Verbundprojekte) ist jede beteiligte Institution antragsberechtigt. Der Antrag kann jedoch nur von einer Institution gestellt werden. Alle beteiligten Institutionen müssen im Verbundantrag aufgeführt werden.

### **4. Förderkriterien**

- 4.1 Die Qualität des Angebots wird sichergestellt (z.B.: Einsatz einer qualifizierten Fachkraft)
- 4.2 Familienbildungsangebote gemäß 2.a) und 2.b) sind förderfähig, wenn sie folgende Kriterien erfüllen (vgl.) <http://www.trier.de/File/handlungskonzept-familienbildung-trier-2016.pdf>
- Das Familienbildungsangebot ist bedarfsgerecht und an der Lebenswelt der jeweiligen Familien in den Sozialräumen orientiert.
  - Das Familienbildungsangebot ist niedrigschwellig, also für Familien leicht zugänglich.
  - Das Familienbildungsangebot dient möglichst frühzeitig und effektiv als Hilfe für Familien.
  - Das Familienbildungsangebot richtet sich an alle Familien, insbesondere jedoch an solche, die bislang nicht erreicht wurden.
  - Das Familienbildungsangebot zielt darauf ab, die Erziehungs- und Beziehungskompetenz von Familienmitgliedern zu stärken.
- 4.3 Familienbildungsangebote gemäß 2.c) und 2.d) sind unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:
- Das Familienbildungsangebot erfüllt mindestens drei der in 4.2 aufgeführten Kriterien.
  - Das Familienbildungsangebot ist innovativ und entspricht dem aktuellen Bedarf einer bestimmten Zielgruppe.

### **5. Förderhöhe und Verfahren:**

- 5.1 Die Stadt Trier fördert im Regelfall maximal drei Familienbildungsmaßnahmen gemäß 2.a) und 2.b) pro antragstellender Institution nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien innerhalb eines Jahres. Die Förderhöchstgrenze liegt für Institutionen aus Stadtteilen mit erhöhtem Förderbedarf bei insgesamt 1000,-€, für Institutionen aus anderen Stadtteilen bei 500,-€.
- 5.2 Die Maßnahmen können in vollem Umfang gefördert werden.

- 5.3 Abrechenbare Kosten sind sowohl Honorarkosten (z. B. für Fachreferent\*Innen, Inklusionskräfte, Kinderbetreuung), als auch Sachkosten. Als Sachkosten gelten Material- und Fahrtkosten. Laufende Kosten und Overheadkosten werden nicht anerkannt.  
Sachkosten können maximal in Höhe von 100,- € bzw. 200,- € gefördert werden (maximal 20% der jeweils möglichen Fördersumme). Die Förderung von Verbundprojekten erfolgt entsprechend.  
Sachkosten können in Höhe bis zu 100,- € bzw. 200,- € auch dann gefördert werden, wenn keine Honorarkosten entstehen, weil die eigenen personellen Ressourcen genutzt werden.
- 5.4 Bei der Durchführung von Verbundprojekten (mindestens drei beteiligte Institutionen aus dem Sozialraum) können zusätzlich 10 % der Gesamtkosten pauschal als Koordinierungskosten veranschlagt werden.
- 5.5 Familienbildungsangebote gemäß 2.c) können mit max. 500,-€ bzw. 1000,-€ gefördert werden.
- 5.6 Familienbildungsprojekte gemäß 2.d) können mit einer Anschubfinanzierung von 10% der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 2500,-€ gefördert werden.  
Für die Förderung von Maßnahmen gemäß 2.d) stehen im Gesamtbudget maximal 3.000 € zur Verfügung.
- 5.7 Familienbildungsangebote entsprechend 2.a) und 2.b) werden mit Hilfe eines Formblattes zur Angebotsbeschreibung beantragt (entsprechend Anlage 1, Blatt 2) .
- 5.8 Anträge nach 2.d) können formlos bei der Koordinierungsstelle Familienbildung im Netzwerk gestellt werden. Der Antrag muss ein aussagefähiges Konzept und einen Finanzplan enthalten.
- 5.9 Mit entsprechender Unterschrift können Anträge bevorzugt per E-Mail oder, falls nicht gut möglich, auf dem Schriftweg eingereicht werden.
- 5.10 Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Koordinierungsstelle zu stellen.
- 5.11 Vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme muss der Verwendungsnachweis (Anlage 2) vorgelegt werden. Für Veranstaltungen, die erst im Dezember enden, muss der Verwendungsnachweis spätestens am Ende des laufenden Jahres vorgelegt werden.
- 5.12 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nach einem entsprechenden Bewilligungsbescheid begonnen werden.
- 5.13 Die Bewilligung der Anträge liegt bei der Koordinierung Familienbildung.  
Die Koordinierungsstelle erstellt einen jährlichen öffentlichen Bericht zu den bewilligten Maßnahmen.

## **6. Haushaltsvorbehalt und Inkrafttreten**

Die bereitgestellten Mittel der Stadt Trier sind Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die aktualisierte Förderrichtlinie Familienbildung der Stadt Trier tritt per Beschluss des Jugendhilfeausschusses zum 03.03.2022 in Kraft.